

6.

**Die magistratischen Bezirksämter sind selbständige politische Bezirksbehörden.**

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1914, Nr. 10613 (W. B. N. IV, 407/1/I):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Ersten Präsidenten Marquis Bacquhem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Dr. Schimm, Freiherrn v. Weiß, Dr. Weingarten und Dr. Ritter v. Kamler, dann des Schriftführers k. k. Ministerial-Konzipisten Edlen v. Neupauer, über die Beschwerde des Gremiums der konzessionierten Drogisten Niederösterreichs in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 15. Dezember 1913, Z. 39775, betreffend die Zurückweisung eines Rekurses in Angelegenheit der dem E. S. erteilten Konzession, nach der am 4. November 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Emil Heller, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des Dr. Richard Leipen, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreters des mitbeteiligten E. S. in Wien zu Recht erlannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Rekurs des Gremiums der konzessionierten Drogisten Niederösterreichs in Wien gegen die Statthaltereientcheidung vom 30. September 1913, Z. 1440, betreffend die Erteilung einer Konzession zum Verlaufe von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten an E. S. als verspätet zurückgewiesen, weil der Ministerialrekurs ungeachtet der richtigen Rechtsmittelbelehrung beim magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk in Wien statt beim magistratischen Bezirksamte für den IV. Bezirk in Wien eingebracht und erst nach Ablauf der Rekurspflicht an das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk, welches in erster Instanz entschieden hatte, gelangt sei.

Die Beschwerde bekämpft diese Entscheidung als gesekwidrig, weil die Bezirksämter nicht selbständige Ämter, sondern nur Verwaltungs-Abteilungen des Magistrates seien und daher ein Rekurs auch dann als bei der richtigen Überreichungsstelle eingebracht anzusehen sei, wenn er bei einem anderen Bezirksamte als jenem überreicht worden sei, das in der Sache in erster Instanz entschieden hat.

Diese Anschauung der Beschwerde konnte der Gerichtshof nicht als zutreffend erkennen.

Nach § 102 des Wiener Gemeindestatutes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, bestehen in den Bezirken magistratische Bezirksämter, welche in den Bezirken dem Magistrate zugehörige Angelegenheiten selbständig namens des Bürgermeisters, beziehungsweise des Magistrates und unter dessen Überwachung besorgen. Jedes Bezirksamt hat, wie aus der Bestimmung des 3. Absatzes des § 102 hervorgeht, sein eigenes Personal, es hat auch zweifellos jedes dieser Bezirksämter seine eigenen Kanzleieinrichtungen und sein eigenes Einreichungsprotokoll.

Nach dieser den Bezirksämtern zukommenden Organisation kann mit Recht nicht behauptet werden, daß die einzelnen Bezirksämter nicht als selbständige Ämter anzusehen seien. Vielmehr ist das Bezirksamt in jenen Angelegenheiten der politischen Verwaltung, welche ihm nach der Geschäftsordnung zugewiesen sind, als politische Bezirksbehörde anzusehen. Wenn also ein Bezirksamt in einer Angelegenheit als politische Bezirksbehörde in erster Instanz entscheidet, so ist der Rekurs gegen diese Entscheidung nach § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, eben bei diesem Bezirksamte einzubringen. Dies entspricht auch der ratio dieser gesetzlichen Bestimmung; denn die Anordnung, daß Rekurse bei jener Behörde einzubringen sind, welche in erster Instanz entschieden hat, verfolgt offenbar den Zweck, daß jene Behörde, welche zur Durchführung der Entscheidung berufen ist und sich in der Regel auch im Besitze der Verhandlungsakten befindet, von der Einbringung des Rekurses durch Requisition der Akten hervorgerufene Verzögerungen zur Entscheidung an die zuständige Rekursbehörde geleitet werden kann.

Gegenüber der Einwendung der Beschwerde, daß jedes magistratische Bezirksamt, bei welchem der Rekurs unrichtig überreicht worden ist, verpflichtet wäre, unverzüglich den Rekurs an die richtige Überreichungsstelle zu leiten, hat der Gerichtshof an der wiederholt und insbesondere im Erkenntnisse vom 2. Oktober 1907, Z. 8914, Nr. 5390 A, ausgesprochenen Rechtsanschauung festgehalten, daß eine derartige Verpflichtung für die Behörden nicht besteht.

Endlich ist die Behauptung, daß die Statthaltereientcheidung die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes in der Sache bestätigt habe, daß es sich also um zwei gleichlautende Entscheidungen gehandelt hat, und daß die Rechtsmittelbelehrung, welche einen Rekurs ans Handelsministerium eingeräumt habe, unrichtig gewesen sei, direkt aktenwidrig, denn die Statthaltereie hat in Abänderung der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes dem E. S. die Konzession erteilt.

Die Beschwerde war daher zur Gänze abzuweisen.